

## Bündnis 90 / Die Grünen im Ortsrat Elliehausen / Esebeck

Dr. Harald Wiedemann

Tel.: 0551/63 33 21

Email: [elliehausen-esebeck@gruene-goettingen.de](mailto:elliehausen-esebeck@gruene-goettingen.de)

<https://www.gruene-goettingen.de/stadt/ortsrat-elliehausen-esebeck/>

29.06.2022

Grüne

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN – Ortsrat Elliehausen/Esebeck -

An die Stadt Göttingen

über

Verwaltungsstelle Geismar

### **Vorschlag: Einrichtung Fußgängerüberquerung auf der Straße „Gesundbrunnen“ Höhe „Hunneborn“**

Der Ortsrat Elliehausen / Esebeck schlägt vor, auf der Straße „Gesundbrunnen“ auf Höhe der Gasse „Hunneborn“ eine Fußgängerüberquerung / „Zebrastreifen“ einzurichten.

### **Begründung.**

Die oben im Vorschlag bezeichnete Stelle ist eine Hauptüberquerungsstelle für den Fußgängerverkehr, die den östlichen mit dem westlichen Teil von Elliehausen verbindet. Der zukünftige „Zebrastreifen“ sichert die Überquerung auf der stark befahrenen Straße „Gesundbrunnen“. Da ab dem Fußweg „Hunneborn“ neuerdings am „Gesundbrunnen“ beidseitig Fußwege Richtung Norden existieren, können die Fußgänger dann sicher zu ihren Zielen geleitet werden. Ziele sind u. a. die Regenbogenschule, die Arztpraxis, das Restaurant, die Bushaltestellen: „Gesundbrunnen“ und „Am Eikborn“, Sparkasse und Bank, Bäckerei, Zahnarzt, Physiotherapie, Friseur, Weinhandel, Sattlerei etc..

Der ehemalige Kontaktbeamte der Polizei Otte (ehemaliges Mitglied der kleinen Verkehrskommission) befürwortet den „Zebrastreifen“ als eine wichtige und notwendige Einrichtung insbesondere für die Schüler.

Dem Vorschlag liegen ähnliche Verhältnisse zu Grunde wie an der Kreuzung „Gesundbrunnen“/„Am Burgraben“, wo die Stadt eine Fußgängerüberquerung/Zebrastreifen eingerichtet hat. Es dürfte also der Einrichtung eines „Zebrastreifens“ auf Höhe „Hunneborn“ nichts entgegenstehen.

Hinweise, dass in einer Tempo-30-Zone keine Fußgängerüberquerungen eingerichtet werden dürfen, sind hier faktisch gegenstandslos. In einer Tempo-30-Zone gilt grundsätzlich die Rechts-Vor-Links-Regelung bei einmündenden Straßen. Ausnahmen sind möglich. Hier



wird jedoch die Ausnahme zur Regel gemacht. Keiner einmündenden Straße in die Straße „Gesundbrunnen“ wird die Vorfahrt durch eine Rechts-Vor-Links-Regelung gegeben. Dies widerspricht nicht nur der Straßenverkehrsordnung, sondern auch der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung.

Dr. Harald Wiedemann